

# DR. HELGA MÜLLER RECHTSANWÄLTIN

Landgericht Frankfurt am Main  
- 3. Zivilkammer -  
Gerichtsstr. 2  
60313 Frankfurt

zugelassen bei der Rechtsanwalts-  
kammer Frankfurt am Main  
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt  
Tel.: 069/68 09 76 55  
AB und Fax 069/63 65 79  
[Kanzlei@dr-helga-mueller.de](mailto:Kanzlei@dr-helga-mueller.de)  
[www.dr-helga-mueller.de](http://www.dr-helga-mueller.de)  
USt-Id-Nr.: DE 152708132

11. April 2014

**2 - 03 O 353/13**

In dem Rechtsstreit

Klaunig ./ R ...

erscheint es erforderlich, zu den Äußerungen der Frau Vorsitzenden sowie des Beklagten während der mündlichen Verhandlung am 1. April 2014 in rechtlicher Hinsicht ergänzend auszuführen.

**1.**

Dem vorliegenden Rechtsstreit liegen Eingriffe zugrunde, die

- die Entfaltung durch Selbstdarstellung,
- die mit ihr einhergehende informationelle Selbstbestimmung der Klägerin und
- die Verwandtschaft dieser Rechtsinstitute mit den Diskriminierungsverboten,

unmittelbar betreffen. Ihre rechtliche Verankerung haben diese Rechtspositionen im allgemeinen Persönlichkeitsrecht mit seiner realisierenden Entfaltungsdimension und seiner schöpferisch gestaltenden Dimension (Art. 2 Abs. 1 GG).

Dem Rechtsstreit liegt außerdem die bewusste und gezielte Aberkennung des geistigen Eigentums (Art. 14 GG) und der kulturellen Meinungsäußerungen (Art. 5 GG) der Klägerin zugrunde.

Sowohl der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in seiner speziellen Ausformung der inneren Dimension<sup>1</sup> des Urheberpersönlichkeitsrechts als auch der Schutz des geistigen Eigentums in Verbindung mit der kulturellen Meinungsäußerungsfreiheit müssen unbedingt bei der Anwendung sowohl der Vorschriften des UrhG als auch der einschlägigen Vorschriften des BGB

<sup>1</sup> Zum Begriff der inneren Dimension des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Gegensatz zur Handlungsfreiheit als äußerer Dimension s. Gabriele Britz (Richterin am Bundesverfassungsgericht), Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung. Eine Rekonstruktion des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I GG, Tübingen 2007, bes. S.3, 4 f., 6 ff., 18 f., 27 ff., 37 ff.

Berücksichtigung finden.

Die Klägerin fordert und verlangt Recht und Gerechtigkeit. Nicht Opfergaben in Gestalt von Almosen, wie es bisher gängige Praxis gegenüber kulturell innovativen Künstlern war.

Deshalb müssen die Lügen, die Diebstahlshandlungen und der fortgesetzte Identitätsbetrug des Beklagten geahndet werden.

Es geht nicht an, dass die verfassungsmäßigen Rechtspositionen der Klägerin auf Null reduziert werden, weil sie als intellektuelle freie kulturschaffende Persönlichkeit einst Ehefrau eines Mannes war, der

- mit 16 Jahren von der Schule abgegangen ist, um eine Lehre als Chemielaborant zu beginnen,
- kein Abitur hat,
- niemals je eine Universität von innen gesehen oder irgendeine Vorlesung zur Kunst- und Kulturtheorie besucht hat,
- der in Fragen der Hochkultur von niemandem und keiner Institution je ein Zertifikat oder eine Referenz erhalten hat,
- keinerlei kulturelle Bildung hat, um die Bezugspunkte der Kultur der Klägerin überhaupt zu begreifen,
- keinerlei geistigen Kontakt zum Denken der Klägerin hat,
- niemals irgendeine Vollmacht von der Klägerin erhalten hat geschweige denn ihre Zustimmung, sich als ihr Mäzen und Förderer zu bezeichnen,

und sich dessen ungeachtet bis heute völlig widerrechtlich als Mäzen und die Justiz und die Öffentlichkeit über die angebliche Persönlichkeit der Klägerin „aufzuklären“.

Die Rechtspositionen der Klägerin erfordern die reale Anerkennung ihrer inhaltlichen Künstlerschaft. Die Anerkennung der inhaltlichen Künstlerschaft erfordert die Anerkennung der daraus gegebenen eigentümlichen Identität und des daraus gegebenen Kulturausdrucks der Klägerin.

Der Identität und dem Kulturausdruck der Künstlerschaft gerecht zu werden bedarf eines intellektuellen Engagements, das sich von Altbekanntem, von Vorurteilen und Klischees entfernt, also aus „herdenmäßigem“ und massenkopierbarem Denken und Handeln heraustritt<sup>2</sup>.

Eine Urheberrechtskammer hat selten, aber mitunter doch auch, wie der vorliegende Fall zeigt, mit freien, also von Zwecken außerhalb ihrer selbst freien, innovativ tätigen Künstlerpersönlichkeiten als solchen zu tun.

Freien Künstlern wird nicht nur nachgesagt, dass sie

- „ dieses lässige Einhergehen in erborgten Manieren und übergehängten

---

<sup>2</sup> Friedrich Nietzsche, Unzeitgemäße Betrachtungen, Drittes Stück, Schopenhauer als Erzieher, in: Nietzsche, Werke in drei Bänden, München 1966, S. 287.

Meinungen“ hassen<sup>3</sup>.

Sie wagen es auch, „den Satz, dass jeder Mensch ein einmaliges Wunder ist“ zu leben<sup>4</sup>. Dazu gehört höchste Selbstreflexivität, über die allein das eigene Selbstbild und autonomes eigenes Handeln im Kontext des eigenen Lebensplanes in Einklang zu bringen sind.

Daraus erst entsteht die Identität, die zur Entwicklung der Kultur einer Gesellschaft beiträgt, indem sie vollkommen Neues, bis dato Unbekanntes und Verstörendes, für die Mehrheit Fremdes fühlt, denkt, gestalterisch schöpft und in die Gesellschaft hineinträgt. Das Neue und für die Mehrheit Fremde lädt andere sodann zur Nachempfindung, zur Rezeption und damit zur geistigen Aneignung ein. Aus den Anregungen eines schöpferischen Geistes zieht die Gesellschaften den größten Profit. Es werden Kontingenzen (Möglichkeiten) offenbar.

In diesem Sinne unterscheidet sich die Klägerin, wie andere freie Künstler, in keinsten Weise von Wissenschaftlern und Politikern, die für unsere Gesellschaft Wegbereitungen geschaffen haben. Sie haben die Befreiung der Sklaven und der Frauen bewirkt. Sie haben fundamentale Erkenntnisse in Wissenschaft, Technik und Kultur geschaffen und in die Welt gebracht. Wir profitieren heute alle von solchen geistigen Leistungen. Solchen Wegbereitern ist die Klägerin in höchstem Maße dankbar. Solche Wegbereitung empfindet die Künstlerin als verehrungswürdig und gilt ihr als Vorbild und wahrhaftes Motiv der Klägerin für die Rechtsfortbildung auf dem Gebiet der Künstlerrechte bzw. Urheberrechte in unserer Gesellschaft.

Die zu entscheidenden Rechtsfragen sind noch nicht vor Gericht gebracht worden. Sie sind immerhin teilweise bereits in Kommentarliteratur angesprochen worden.

Zur Entscheidung stehen der Kammer die Rechtsprinzipien aus dem Grundgesetz und aus dem Urheberrechtsgesetz zur Seite.

Diese Rechtsprinzipien besagen, dass ein/e Künstler/in als Prototyp jedes autonomen Menschen Anspruch auf einen Schutz seiner/ihrer individuellen kulturellen Identität bzw. kulturellen Integrität sowie einen Anspruch auf „Ent“faltung seiner Persönlichkeit im Einklang mit seinem eigenen Lebensplan hat. Er/Sie hat ein „Recht, sein Selbst (im Wechselspiel externer und eigener Einflüsse) zu wählen bzw. seine Persönlichkeit selbst (erfahrbar) schöpfen zu können“. Die „Ent“faltung ist ein schöpferisch selbst gestaltender (Ur-)Vorgang. Er/sie schafft etwas, was vorher nicht bestand<sup>5</sup>. Dieses Erschaffen von etwas, was vorher nicht existierte, ist an äußere, vom Staat zu gewährleistende Voraussetzungen gebunden<sup>6</sup> an innere und äußere Freiheit<sup>7</sup>. Art. 2 Abs. 1 GG verbürgt in diesem Sinne die Möglichkeit zum autonomen Gebrauch der äußeren und inneren Freiheit, d.h. der Handlungsfreiheit und der Selbstreflexivität im Hinblick auf das eigene Selbstbild zur eigenen Identitätsfindung, eigenen Identitätsdarstellung und autonomen Kontaktaufnahme mit dem selbst gewählten Umfeld und den selbstgewählten Umständen als

<sup>3</sup> A.a.O.

<sup>4</sup> A.a.O.

<sup>5</sup> Vgl. in diesem Sinne Gabriele Britz, a.a.O. [Fn 1], S. 18, 19.

<sup>6</sup> Gabriele Britz, a.a.O. [Fn 1], S. 33.

<sup>7</sup> „Sir geben Sie Gedankenfreiheit“ – vgl. Friedrich Schiller, Don Carlos (3215f), in dem der Marquis de Posa vom absolutistisch herrschenden Philipp II. Gedankenfreiheit fordert.

Grundbedingung autonomer Entfaltung<sup>8</sup>.

Art. 2 Abs. 1 GG verbürgt den unbedingten Schutz der Identitätsperspektive derjenigen Person, deren höchstpersönliche Gestaltungen im Streit stehen, d.h. den Schutz des Persönlichkeitsbildes der Klägerin als Urheberin der streitgegenständlichen Werke.

Zur Identität gehören die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe und das aus dieser Zugehörigkeit folgende Selbstverständnis. Zum Selbstverständnis gehören z.B. auch die besonderen gesellschaftlichen Verantwortlichkeiten, die mit der Zugehörigkeit zu der konkreten sozialen Gruppe der Kulturträger einhergehen.

Gegen die Wiederholung von Diskriminierungen zu streiten, d.h. gegen selbst erlittene Diskriminierungen und gegen Diskriminierungen anderer Angehöriger der eigenen intellektuellen Schicht ist eine Frage der Identität und der kulturellen Integrität der Klägerin.

Genauso ist es Ausdruck der individuellen Identität und kulturellen Integrität der Klägerin, die eigenen Werke nicht sanktionslos der kontextuell entstellenden Präsentation durch einen erklärten Gegner jedes Diskurses und jeder Frage danach, was Identität bedeutet und wie sich kulturelle Integrität ausdrückt, zu überlassen.

Bezogen auf die Kreativität der Klägerin als Kulturträgerin und auf die aus dieser Kreativität bereits geflossenen und noch fließenden Schöpfungen geht es in diesem Sinne um den Schutz der Entfaltungschancen der schöpferischen Eigengesetzlichkeiten<sup>9</sup>.

Zu den schöpferischen Eigengesetzlichkeiten gehört, dass jedes Werk der Klägerin mit einer Intention und einer geistigen Botschaft verbunden ist.

Die Selbstdarstellung steht per se im Dienste der Identitätsleistung des Individuums, also auch des schöpferischen Individuums. Sie sichert ihm einen eigenen Anteil am sozialen Vorgang der Konstruktion seiner Identität. Die Gewährleistung des Selbstdarstellungsrechts ist Voraussetzungsschutz der Eigenleistung des Individuums.

Die Väter und Mütter des Grundgesetzes haben mit dem Individualitäts- und Identitätsschutz explizit ein Gegengewicht zu dem faschistischen Ziel der Ausrottung jeder Abweichung vom konformitätsideal des Kollektivs der vorangegangenen Jahre verbindlich festgelegt.

Im allgemeinen Persönlichkeitsrecht verankert ist deshalb zugleich ein Achtensanspruch gegenüber der Identität und kulturellen Integrität, deren Ausdruck der einzelne für sich gewählt hat.

Der Achtensanspruch beinhaltet ein Abwehrrecht gegen Angriffe auf die Identität und die Integrität des kulturellen Selbstverständnisses<sup>10</sup>.

<sup>8</sup> Gabriele Britz, a.a.O. [Fn 1], S. 20, 25, 27.

<sup>9</sup> Vgl. für die Wissenschaft analog Gabriele Britz, *Forschung in Freiheit und Risiko*, 2012.

<sup>10</sup> Vgl. Gabriele Britz, a.a.O. [Fn 1], S. 32; dieselbe, *Kulturelle Rechte und Verfassung: über den rechtlichen*

Da die Intention und die geistige Botschaft des einzelnen Werkes Ausdruck der Identität und Kultur der Klägerin ist, bezieht sich der Achtensanspruch der Klägerin genau auf diesen geistigen Aussagegehalt.

In früheren Rechtsstreitigkeiten um Rechtspositionen schöpferischer Künstler haben Mitglieder der Kammer deutlich gemacht,

- dass sie keinen sprachlichen Zugang und folglich kein Bewusstsein zu Zeichen und deren Kombination und damit zum geistig-ästhetischen Gehalt von Bildwerken haben,
- dass sie einzelne Bildelemente nicht beschreiben und deshalb auch nicht bewusst verhandeln können, sondern nur meinen zu erkennen, dass sie also mit Willkür und eigenem Gefühl anstatt mit Sachlichkeit operieren<sup>11</sup>.

Damit sind jedoch Wahrnehmung und damit Bewusstsein dafür, dass Bildwerke überhaupt von einer Intention und Botschaft getragen sind, in Gefahr.

Die daraus folgende Leugnung der kulturellen Intention und Botschaft eines Werkes der bildenden Kunst als Gegenstand des Urheberpersönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG), der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) und daraus des geistigen Eigentums (Art. 14 GG) macht das einzelne Werk – mit den Worten der Klägerin – zu einem austauschbaren „Kartoffelsack“. Kartoffelsäcke sind aber nicht Gegenstand des Urheberrechts als Sonderprivatrecht, sondern allein Gegenstand des allgemeinen Privatrechts.

Die vorliegende Klage zielt auf die Wahrung der Grundrechtspositionen der Klägerin und wendet sich gegen die Degradierung von Werken der bildenden Kunst zu bloßen „Kartoffelsäcken“, wo einer dem anderen an Bedeutung gleicht und dem gleichen Zweck der physiologischen Ernährung dient. Geistige Dinge dienen unterschiedlichen Zwecken, je nach ihrem Bedeutungsinhalt.

Die Klage richtet sich damit gegen Gleichmacherei und Leugnung von unterschiedlichen Bedeutungsgehalten.

Die Klage wendet sich zugleich gegen den ideologisch vorgeprägten subjektiven Eindruck als Entscheidungsgrundlage. Denn der ideologisch geprägte subjektive Eindruck besteht lediglich aus Willkür und Gefühl ohne jeden Bezug zum Bedeutungsgehalt des Sachgegenstandes und zum Grundgesetz.

Integritätsschutz kann es nur bei entsprechenden Handlungsrechten geben<sup>12</sup>.

---

Umgang mit kultureller Differenz, Tübingen 2000, S. 239.

<sup>11</sup> Besonders anschaulich waren insoweit die Äußerung der Vorsitzenden im Rechtsstreit Klaunig ./ FR u.a., Az.: 2-03 O 553/11, ‚das sieht doch ganz anders aus‘ oder die Gründe der Zurückweisung des Prozesskostenhilfeantrags im Rechtsstreit Matzat ./ Land Hessen, Az.: 2-03 O 264/13, nach der es sich bei dem Wappen des demokratischen Landes Hessen lediglich um eine Nachahmung einerseits des Symbols des absolutistischen Kurhessen und andererseits des faschistischen Thüringen aus der Zeit von 1933-1945 handele, obgleich Gestalt, Konturlinien, Einzelelemente und Aussagegehalt nachweislich erheblich abweichen.

<sup>12</sup> Vgl. zum identitätsbildenden und –währenden Charakter der aktiven Handlung Enders, Probleme der Gentechnologie in grundrechtsdogmatischer Sicht, S. 178.

Weil nur für den/die Urheber/in bestimmte Dinge heilig sind, die für andere völlig bedeutungslos sind, gehört zu den äußeren Handlungsrechten im Bereich des Urheberrechts die freie Entscheidung darüber,

- welche Meinungsäußerungen/künstlerischen Werke den eigenen Einflussbereich verlassen sollen,
- wie das informationelle Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich der künstlerischen Botschaft als Teilausdruck des Selbstdarstellungsrechts auszuüben ist,
- welche Werke mangels Veräußerung (Leihe) oder wegen Wegfalls oder Änderung der Geschäftsgrundlage in den eigenen Einflussbereich zurückkehren oder durch die Forderung einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung aufgewertet werden sollen.

Es gehört die freie Entscheidung darüber dazu,

- ein Werkzugangsrecht auszuüben.

Und es gehört die freie Entscheidung darüber dazu,

- welche Werke unter welchen Umständen wie und wo ausgestellt werden dürfen.

Das, was von Staatswegen im Rahmen des Abwehrrechts zu gewährleisten ist, ist anhand von konkreten Gefährdungslagen zu entwickeln und zu definieren, in denen die Persönlichkeitsentfaltung in Bedrängnis gerät. Daher hat das allgemeine Persönlichkeitsrecht seine Wirkung besonders im Privatrecht zu entfalten<sup>13</sup>. Gefahrenlagen betreffen Bedrängnisse durch Angriffe auf die Kulturhoheit in Bezug auf eigene Schöpfungen und durch unerfüllbare wirtschaftliche Forderungen bzw. eine wirtschaftliche Knebelung.

Im konkreten Fall ist die Persönlichkeitsentfaltung bereits dadurch in wirtschaftliche Bedrängnis geraten, dass die Klägerin für den Werkzugang Kautionen und Kosten aufbringen soll, obgleich seitens des Besitzers der Werke niemals je irgendeine Vergütung für die Nutzung der Werke gezahlt worden ist.

Im konkreten Fall ist die Persönlichkeitsentfaltung der Klägerin hinsichtlich ihrer Kulturhoheit dadurch in Bedrängnis geraten, dass Werke (Brotbrechen, Wellen) ohne ihre Zustimmung aus ihrem Herrschaftsbereich entfernt worden sind, die Darlegungs- und Beweislast dann aber zu ihren Lasten überspannt wird, ohne dass die konkreten Umstände überhaupt zur Kenntnis genommen und rezipiert werden.

In diesem Fall ist die konkrete Persönlichkeitsentfaltung auch dadurch angegriffen und weiter gefährdet, dass vom Beklagten keinerlei Sachverhalt zur angeblichen Rückgabe eines geliehenen Werkes (Feuer) vorgetragen und gefordert wird, zu dem die Urheberin des Werkes differenziert Stellung nehmen kann.

In diesem Fall ist die konkrete Persönlichkeitsentfaltung auch dadurch angegriffen und weiter gefährdet, dass die streitgegenständlichen Werke ohne angemessene

---

<sup>13</sup> Vgl. Gabriele Britz, a.a.O. [Fn 1], S. 34 f.

Beteiligung der Klägerin an deren Nutzung in den Händen des Beklagten sind. Wegen völlig abwegiger und den kulturellen Tatsachen diametral entgegengesetzter Identitätserwartungen scheidet der Beklagte als Multiplikator des Gedankenguts der Klägerin völlig aus. Die Werthaltigkeit ihrer Werke ist erst durch die Verpflichtung zu einem wirtschaftlichen Ausgleich nach außen hin wieder herstellbar.

Der Beklagte hat die Erkenntnis- und Wahrheitsliebe der Klägerin seit seines Zugriffs auf deren geistiges Eigentum opportunistisch ausgebeutet, anstatt seiner Rezeptionspflicht nachzukommen.

Wie ein geistloses Tier steht er noch heute auf der Unterscheidungsebene von ‚gefällt mir‘ oder ‚gefällt mir nicht‘ oder ‚die Kunst soll gefallen‘. Als wenn Kunst dazu da wäre, einen anderen Menschen zu vergöttern und zu bespassen.

Sollte sich die Kammer weiterhin auf der gleichen Ebene halten, dann stellt sie die gesamte europäische Wertehierarchie völlig auf den Kopf. Und das in einer Zeit der zunehmenden Differenzierung in allen Wissenschaften. Das Wohl der Menschheit beruht inzwischen auf den feinsten Verästelungen in der Quantenmechanik, der Nanotechnologie, der Mikroskopie, der Invasivmedizin. Die Optik ist dermaßen verfeinert, dass Dinge sichtbar gemacht werden können, die niemals je zuvor wahrnehmbar waren. Die Geistesarbeit der Klägerin nährte und nährt sich bis heute aus höchster dialektischer Differenzierung des Schönen.

Ein Parteigängertum für grobe und völlig verfehlte Kategorien des bloßen Gefallens oder Nichtgefallens, aufgebaut auf Nichthinsehen, Nichthin hören und Nichthin fühlen widerspricht allem, was auch die moderne Jurisprudenz hervorzubringen bestrebt ist.

## 2.

Schon in der mündlichen Verhandlung in einer früheren Rechtssache der Klägerin, nämlich der Rechtssache Klaunig ./ FR u.a hat die Frau Vorsitzende, Richterin am Landgericht Butscher, durch ihre völlig unvermittelt an die Klägerin gerichtete Erklärung, es gehe nicht um deren Gefühle, deutlich gemacht, dass sie eine Sicht von gesellschaftlichen Zusammenhängen und von Künstlern hat, die ideologisch verklebt ist. Eine solche Sicht war im 19. Jhd. gang und gäbe, gilt heute aber als zurückgeblieben, geistig verengt, restriktiv. Es ist die abartige ideologische Sicht von affektbetonter Trivalliteratur, die bar jeder persönlichen Erfahrung und intellektuellen Durchdringung vom sensiblen Künstler plappert, der mit dem täglichen Leben nicht zurecht kommt. Eine solche Ideologie steht im Dienste von Opportunismus und Affektbetonung. Sie ist rückwärtsgewandt und nicht sach- und zeitgemäß. Sie hat nichts mit Rechtsfindung zu tun.

Die mündliche Verhandlung im vorliegenden Rechtsstreit hat in der Rede von angeblichen Schmerzen und Verletzungen der Klägerin aus längst vergangenen Zeiten erneut diese sachfremde Haltung der Frau Vorsitzenden sichtbar gemacht.

Diese sachfremde Haltung muss als subjektives Wunschdenken und subjektive Ideologie zurückgewiesen werden. Sie ist fern jeder Rechtsgrundlage.

Die Affekte der Frau Vorsitzenden wie anderer Kammermitglieder interessieren bei

der Rechtsfindung und der Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites nicht.

Die Kammer hat zur Kenntnis zu nehmen, dass die Klägerin aufgrund ihrer hochgradig reflexiv-analytischen Persönlichkeit ausschließlich aus rationalen Erwägungen klagt.

Die notwendige Korrektur ihrer kulturellen Einstellung, Konsumeinstellung und des Anspruchs auf Bespassung muß mit der Gewährung von Künstlerrechten einhergehen. Das Bewusstsein dafür, dass die Künstlerin mit ihren Arbeiten Denkanstöße geben und nicht bespassen will, macht die Schutzrechte der Klägerin sichtbar. Dass die Klägerin Denkanstöße gibt und ihre Arbeiten betroffen machen, ist bereits 1975 in der einschlägigen Presse beschrieben worden.

Die Klägerin ist Trägerin von Rechtspositionen, die sich aus dem Grundgesetz und aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben. Auf die allein kommt es an.

### 3.

Die Anerkennung des Status' als Urheberin ist inhaltlich begründet. Sie erschöpft sich nicht in der formalen Zuerkennung des Urheberrechtsschutzes.

Der Urheberrechtsschutz der Werke der Klägerin beruht auf einer materiellen, inhaltlichen Eigenschaft. Er ist nicht bloß formal. Der Urheberrechtsschutz rechtfertigt sich ausschließlich und allein aus dem materiellen, nämlich kulturellen Gehalt eines Werkes, also demjenigen Gehalt, durch den etwas völlig Neues, Fremdes und Ungewöhnliches in diese Welt gekommen ist. Der materielle Gehalt allein ist es, aufgrund dessen Werke der zweckfreien Kunst Urheberrechtsschutz beanspruchen können. Es sind also die dialektische Erkenntnisarbeit und –weitergabe sowie das seit Jahrzehnten währende Engagement der Klägerin gegen Gewalt, Konsumhaltung, Opportunismus, Urteils- und Gedankenlosigkeit und fehlende Bilde, die geschützt sind.

Die fortgesetzten Angriffe auf die Intentionen der Künstlerin zielen auf die Unterdrückung dieses Engagements und damit der kulturellen Identität der Klägerin. Es sind unzulässige Versuche der Umerziehung zu Gedanken- und Bildungslosigkeit.

Die Rechtsfragen in den verschiedenen Klageanträgen zielen auf unterschiedliche Gefährdungslagen, die sämtlich „Gefährdungslagen“<sup>14</sup> im Sinne des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind. Die Klägerin hat insoweit Abwehrrechte.

Die 1:1-Anwendung bekannter Vorschriften des BGB, wie sie in der mündlichen Verhandlung durch die Frau Vorsitzende angedeutet worden ist, berücksichtigt weder den materiellen Gehalt des Schutzgutes noch die abzuwehrende Gefährdungslage. Das gilt für die unreflektierte Übertragung der Regeln zur sog. Pflicht- und Anstandsschenkung (§ 534 BGB) auf das geistige Eigentum der Klägerin.

Das gilt für die Ausblendung des groben Undanks des Beklagten ohne Rücksicht auf die Rezeptionspflichten eines Werkbesitzers und – zur Meidung der Anerkennung

<sup>14</sup> Vgl. diese Diktion bei Gabriele Britz, a.a.O. [Fn 13].



von Rechtspositionen der innovativ arbeitenden Klägerin – gar unter Ausblendung der allgemeinen Rechtsprechung des BGH zum groben Undank bei Vermögenswerten<sup>15</sup>.

Das gilt für die Deutung der außergerichtlichen eidesstattlichen Versicherung des Beklagten unter Außerachtlassung der nachweislich fehlenden Glaubwürdigkeit des Beklagten und der Unglaubhaftigkeit seiner sämtlichen Angaben.

Und das gilt für die notwendige Änderungskündigung der andauernden urheberrechtlichen Dauerschuldverhältnisse, die die Vorsitzende unter Auslassung der unstrittigen Tatsachen und der Notwendigkeit einer sichtbaren Aufwertung der Werke der Klägerin in der Hand des Beklagten im Geiste des Urheberpersönlichkeitsrechts in der mündlichen Verhandlung nicht einmal für diskutabel erachtet hat.

#### 4.

Eine Schenkung aus "Anstand" im Sinne des § 534 BGB ist im Sinne der Rechtsprechung des BGH<sup>16</sup> gegeben, wenn die Zuwendung nach den Anschauungen, wie sie in den dem Schenkenden sozial gleichstehenden Kreisen vorherrschen, nicht unterbleiben könnte, ohne daß dort der Schenkende an Achtung und Ansehen verlieren würde<sup>17</sup>.

Dabei lassen sich bestimmte Fallgruppen von Schenkungen bilden, die schon vom Anlaß her oder wertmäßig nach allgemeiner Verkehrsanschauung als Anstandsschenkungen gelten und deshalb ohne weiteres der Vorschrift des § 534 BGB zuzuordnen sind<sup>18</sup>. Das trifft z.B. auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke des täglichen Lebens, Konsumgegenstände (s. auch § 3 Nr. 3 AnfG, § 32 Nr. 1 KO) oder auf übliche Geschenke unter nahen Verwandten zu.

Auf Zuwendungen, welche sich nicht bereits generell durch typische Merkmale als Anstandsschenkungen erweisen, ist § 534 BGB nur anwendbar, wenn sie nach den besonderen Umständen des Einzelfalles von dem gesetzlichen Sinngehalt erfaßt werden. Darum geht es im vorliegenden Fall.

Die Anstandspflicht, die einen Schenkungswiderruf ausschließt gilt nur dann, wenn das Geschenk nicht erheblich über das Maß an Freigebigkeit hinausgeht, was der Beschenkte als Ausgleich für eigene Leistungen vom Schenkenden anständigerweise erwarten durfte<sup>19</sup>.

Höchstpersönliche geistige, völlig neuartige, bis dahin noch völlig unbekannte *Schöpfungen, die rezipiert werden müssen, um geistig angenommen zu werden*, sind ungewöhnliche Geschenke. Sie können keiner Anstandspflicht entspringen.

<sup>15</sup> BGH, Urteil vom 25.3.2014, Az.: X ZR 94/12.

<sup>16</sup> BGH, Urt.v. 19.9.1980, Az.: V ZR 78/79, Rn 9, JurionRS1980, 11907 = NJW 81, 111.

<sup>17</sup> vgl. RGZ 73, 46, 49; 98, 318, 326; Staudinger/Reuss, BGB 12. Aufl. § 534 Rn. 6; BGB-RGRK, 12. Aufl. § 534 Rn. 3.

<sup>18</sup> Migsch, AcP 173, 46

<sup>19</sup> so schon die Vorstellung des Gesetzgebers: Mugdan, Materialien zum BGB, Protokolle II 37; vgl. dazu

Der Begriff ‚Anstand‘ betrifft immer bereits bekannte Schicklichkeiten und Sitten. Bekannte Schicklichkeiten und Sitten können sich nur auf bereits bekannte Güter beziehen, niemals aber auf Neuschöpfungen.

Eine Künstlerin verliert nicht an Ansehen und Achtung, wenn sie ihrem Nichtkünstler-Ehemann kein Portraitgemälde zur Hochzeit schenkt. Sie verliert auch nicht an Ansehen und Achtung, wenn sie ihrem Nichtkünstler-Ehemann zu Ehezeiten überhaupt kein Werk schenkt. Künstler arbeiten typischerweise nicht für ihre Ehegatten, sondern für eine wesentlich größere Gemeinschaft.

Zu den ehelichen Pflichten gehört weder in der bundesdeutschen Rechtsordnung noch in irgendeiner anderen Rechtsordnung die Schöpfung und Schenkung von Kunstwerken, sprich’ eigenschöpferischer Gestaltungen, Meinungsäußerungen, die rezipiert werden müssen, und die die Funktion der Meinungsbildung und nicht die der Vergötterung oder Beweihräucherung eines Ehegatten haben.

Im Zeitalter der Gleichberechtigung bestand und besteht auch keine Verpflichtung, dass eine Frau im Falle der Eheschließung ihre sämtlichen geistigen Interessen und ihren persönlichen Willen bei ihrem Ehemann abzugeben hat und selbst nach einer Scheidung nicht mehr frei über diese verfügen darf<sup>20</sup>.

**Die Spruchkammer, der zwei Richterinnen angehören, macht sich mit der Auffassung, es handele sich bei den Werken der Klägerin um unwiderrufliche Anstandsschenkungen, zu willfährigen Instrumenten einer überholten, tatsächlich gar nicht mehr existierenden, von männlicher Dominanz beherrschten Rechtsordnung.**

Das Rechtsverständnis, wie sie die Frau Vorsitzende in der mündlichen Verhandlung vermittelt hat, passt ausgezeichnet in das 19. Jhdt., in dem Künstlerinnen – wie jetzt der Klägerin von Richterin am Landgericht Butscher – ständig erklärt wurde: Geben Sie es doch auf, werden Sie gedanken-, urteils- und kritiklos, üben Sie sich in Selbstzensur und halten Sie den Mund.

Die Anstandsschenkung betrifft typischerweise bloße Konsumgegenstände oder aber geldwerte Vermögensgegenstände, nicht aber geistiges Eigentum mit Schutzrechten weit über den Tod des schenkenden Urhebers hinaus, also ein immaterielles Eigentum, bei dem der wirtschaftliche Wert aus der Sicht des schenkenden Urhebers im Vergleich zum geistig-kulturellen Wert und der Beteiligung des Beschenkten an der Multiplikation der eigenen Meinung im Rahmen der grundrechtlich abgesicherten Kommunikationsrechte völlig nebensächlich ist.

Ungewöhnliche Geschenke sind in der Rechtsprechung im Übrigen noch nie als Anstandsgeschenke betrachtet worden<sup>21</sup>. Dem ist auch im vorliegenden Fall

<sup>20</sup> Anders war das noch im 19. Jhdt., in dem sich eine Frau einem Mann grundsätzlich unterzuordnen hatte – es wird auf das berühmte Beispiel von Felix Mendelssohn-Bartholdy und seiner Schwester Fanny Hensel hingewiesen. In dem Mendelssohn es noch für selbstverständlich hielt, die Werke seiner Frau als eigene auszugeben. Erst das 20. Jhdt. hat Fanny Hensel Gerechtigkeit widerfahren lassen. Kaum anders war das Schicksal von Clara Schumann, die sich – gerade der Kontrolle des Vaters entronnen – dem Ehemann Robert Schumann auch hinsichtlich der Veröffentlichung ihrer Kompositionen unterzuordnen hatte.

<sup>21</sup> BGH, Urt.v. 19.9.1980, Az.: V ZR 78/79, in: NJW 81, 111 fordert eine Prüfung nach dem Einzelfall; BGH-NJW-RR 86, 1202 verneint dies im Zusammenhang mit der Übertragung von Immobilieneigentum

angesichts des Widerrufs der streitgegenständlichen Schenkungen zu folgen.

Schenkungen von eigenschöpferischen Werken der innovativen zweckfreien bildenden Kunst enthalten niemals die typischen Merkmale einer Anstandsschenkung.

Zum einen fallen das Sacheigentum an der Verkörperung und das geistige Eigentum in der Verkörperung mit einer Schutzdauer bis 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin auseinander. Das Auseinanderfallen bindet einen Sacheigentümer und den Urheber bis 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin im sog. urheberrechtlichen Dauerschuldverhältnis mit Treuepflichten aneinander. Dergleichen gibt es bei keiner einzigen Anstandsschenkung.

Zum anderen stellt das Werk der bildenden Kunst die Verkörperung einer höchstpersönlichen Meinungsäußerung dar, die implizit an die Annahme gebunden ist, dass der Eigentümer/Besitzer des Werkes als Multiplikator des verkörperten Gedankengutes wirkt und nicht als dessen ausgesprochenem Gegner und Feind.

Die Unwiderruflichkeit der Schenkung eines künstlerischen Werkes würde für eine/n Künstler/in bedeuten, dass jedes Geschenk der Aufgabe der eigenen geistigen Interessen gleichkäme. Mit dem Geschenk würde der/die Künstler/in vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist zugleich seine Schutzrechte bis 70 Jahre nach dem Tod aufgeben. Das war nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Die deutsche Geschichte hat mit der Ausstellung entarteter Kunst in der Münchener Kunsthalle in dieser Hinsicht ein sehr anschauliches Mahnmal hervorgebracht<sup>22</sup>. Die Werke entsprachen nicht den Vorstellungen derjenigen, die die Macht im Staate innehatten.

Soweit unter den Werken in der vorgenannten Ausstellung anlassbedingte Schenkungen waren, soll im Geiste des Grundgesetzes nach der vorläufigen Auffassung der Vorsitzenden, Richterin Butscher, ein Widerruf ausgeschlossen sein, obgleich die geistigen Interessen der Künstler im Zuge der Ausstellung mit Füßen getreten worden sind?

## 5.

Zum Eigentumserwerb an den Werken ‚Brotbrechen‘ und ‚Wellen‘ muss nochmals eindringlich auf den bereits vorgetragenen und unstrittig gebliebenen Sachverhalt hingewiesen werden.

Nach diesem Sachverhalt ist es doch völlig ausgeschlossen, dass die Klägerin dem Beklagten die beiden Werke in der Zeit 1986/87 schenkte. In dieser Zeit hatte der Beklagte seine zweite Ehefrau näher kennengelernt, plante mit ihr zusammenziehen und teilte das auch mit. Und jetzt behauptet er, dass die Klägerin als die erste Ehefrau, also die Ehefrau, die er ablegen wollte, ihn mit Kulturwerken

anlässlich der Hochzeit; OLG Hamm, Beschl. v. 16.4.1984, Az.: 15 W 105/84, JurionRS 1984, 18874, verneint dies für die Bezugsberechtigung aus einer Lebensversicherung.

<sup>22</sup> <http://www.dhm.de/lemo/html/nazi/kunst/entartet/>.

und guten Wünschen ausgestattet haben soll, damit er in seinem neuen Lebensumfeld in Seligenstadt mit einer neuen Frau mehr Erfolg hat, ja dabei auch noch mehr Mittel in die Hand bekam, mit denen er die Interessen der Klägerin beschädigen konnte. Wer will denn allen Ernstes so etwas glauben?

Die Behauptung einer Schenkung unter solchen Umständen ist total unglaubwürdig. Welches Motiv sollte die Klägerin zu einer solchen Schenkung gehabt haben?

Die von der Frau Vorsitzenden demgegenüber in der mündlichen Verhandlung übermittelte Auffassung stellt eine völlige Umkehrung der Wertehierarchie der Grundrechtsordnung dar. So, als ob einem Einbrecher in einen Juwelierladen geglaubt würde, dass der Juwelier ihm die weggenommenen Stücke geschenkt habe, der Juwelier sich aber dafür verteidigen müsste, dass er den Einbrecher einen Einbrecher nennt.

Die ursprüngliche Provenienz der beiden Werke ist unstrittig. Als Schöpfungen der Klägerin standen deren Werke selbstverständlich im Eigentum der Klägerin. Streitig ist der Rechtsgrund des Besitzes des Beklagten.

Dazu muss es Aufgabe des Beklagten sein, einen Sachverhalt vorzutragen, aus dem heraus eine Schenkung der beiden Werke zur Ausstattung des neuen Lebens in einer neuen Umgebung mit einer neuen Frau in der Zeit 1986/87 überhaupt plausibel sein könnte.

Die Darlegungs- und Beweislast der Parteien ist im Geiste der Abwehrrechte der Klägerin zu verstehen und zu definieren. Jemandem, der dem geistigen Eigentum der Klägerin seit 1986 nicht die Achtung zubilligt, die ihm von Gesetzeswegen gebührt, kann für sich nicht reklamieren, die Urheberin hätte ihm dessen ungeachtet Geschenke an eben diesem geistigen Eigentum gemacht.

## 6.

Ergänzend ist zu den Ausführungen der Frau Vorsitzenden zu dem Werk ‚Feuer‘, die Darlegungs- und Beweislast des Beklagten und die Anwendbarkeit von §§ 989, 990 BGB auszuführen.

Gemäß § 604 BGB war und ist der Beklagte zur Rückgabe verpflichtet. Mit der Klage hat die Klägerin die Rückgabeverpflichtung geltend gemacht. Für die Rückgabe trägt der Beklagte die Darlegungs- und Beweislast<sup>23</sup>. Für den Herausgabeanspruch gilt die 30-jährige Verjährungsfrist des § 197 Abs.1 Nr. 1 BGB<sup>24</sup>.

Die von der Frau Vorsitzenden angeführte eidesstattliche Versicherung des Beklagten kann für die Unmöglichkeit der Herausgabe nicht ins Feld geführt werden. Deren Beweiswert ist nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Vollständigkeit zu bewerten.

Die Vollständigkeit war nicht gegeben – sie nannte den Entwurf der Satire ‚Mein

<sup>23</sup> Palandt-Weidenkaff, BGB, § 604, Rn 3 zu h) m.w.Nw.

<sup>24</sup> Palandt-Weidenkaff, BGB, § 604, Rn 9.

täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch' nicht. Sie nannte auch die vielen Werke nicht, die der Beklagte zu Beginn der Ehe angeblich im Zwei-Wochen-Takt erhalten hat, wie jetzt im Zuge des Rechtsstreits vorgetragen. Es ist völlig unwahrscheinlich, dass er diese veräußert hat. Zur Zerstörung war er im Geiste des Urheberrechts nicht berechtigt.

Der Beklagte hat in der Vergangenheit wie in der Gegenwart jeden ethischen Respekt vor dem Werkschaffen der Klägerin und deren autonomen Persönlichkeitsentfaltung vermissen lassen. Selbst in der mündlichen Verhandlung hat er seinen inhaltsleeren Opportunismus noch demonstriert.

Wie ein geistloses Tier hat der Beklagte bekannt: früher war er dafür, jetzt ist er dagegen. Es war die dürftigst denkbare Erklärung zu seiner Haltung. Für oder gegen den Fressnapf! Für welche geistigen Inhalte er früher war und gegen welche geistigen Inhalte er jetzt ist, hat er nicht angegeben. Wetterwendisch hat er sich in der mündlichen Verhandlung sogar selbstredend für alle vernehmbar zum Diener des kleinsten vermeintlichen Vorteils erklärt.

Auch die prozessuale Wahrheitspflicht hat der Beklagte nicht eingehalten, als er in der mündlichen Verhandlung behauptet hat, dass er nicht mehr wüsste, wo das Werk ‚Portrait in Öl‘ 1992/93 war, also ausgerechnet in der Zeit, in der dieses prozessual von Bedeutung war. Angaben dazu, wie er überraschend wieder in den Besitz des Werkes gelangt ist, hat er vorsorglich gleich ausgelassen. Unwiderrufen geblieben ist allerdings seine im Jahr 1992/93 aufgestellte Behauptung, das Werk niemals überhaupt erhalten zu haben.

Und das sollen glaubhafte Angaben gegenüber dem Gericht gewesen sein? Aus solchen Erklärungen will die Kammer die Glaubwürdigkeit des Beklagten ableiten?

Die eidesstattliche Versicherung des Beklagten beseitigt dessen konstante Lügen nicht. Die eidesstattliche Versicherung des Beklagten ist überhaupt kein Beleg für die Glaubhaftigkeit der Angaben des Beklagten geschweige für dessen Glaubwürdigkeit.

|  |
|--|
| Sollten tatsächlich die Lügen des Beklagten Rechtsschutz finden, während die grundrechtlichen und urheberrechtlichen Rechtspositionen der Klägerin als Frau und als bildender Künstlerin um jeden Preis von der Kammer unterdrückt werden sollten? |
|--|

Auf den hilfsweise geltend gemachten Schadensersatzanspruch, auf den die Vorsitzende, Richterin am Landgericht Butscher, in der mündlichen Verhandlung offenbar Bezug genommen hat, als sie die fehlende Anwendbarkeit von §§ 989, 990 BGB thematisierte, kommt es hiernach erst an, wenn der Beklagte einen Sachverhalt vorgetragen hat, aus dem heraus überhaupt von einer Unmöglichkeit der Herausgabe ausgegangen werden kann. Das ist bisher keineswegs der Fall.

Ohne einen solchen Sachverhalt lässt sich eine Verjährung des Schadensersatzanspruchs wegen der Unmöglichkeit der Herausgabe aus welchen Gründen auch immer nicht denken.

Nur rein vorsorglich ist deshalb darauf hinzuweisen, dass der geltend gemachte

Anspruch nach §§ 989 ff., 242 BGB selbstverständlich in Verbindung mit § 292 BGB zu lesen ist. § 292 BGB verweist explizit auf §§ 989, 990 BGB.

7.

Das Angebot des Beklagten sämtliche Werke zurück zu geben, beseitigt weder das Anliegen der Klägerin noch die Rechtsfragen.

Entgegen der Behauptung der Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung war das Angebot des Beklagten keinesfalls mehr als die Klägerin mit ihren Anträgen verlangt. Das Angebot berührt die Anträge überhaupt nicht.

Bei dem Vergleichsvorschlag handelt es sich um ein aliud gegenüber den Klageanträgen. Er schreibt die vom Beklagten betriebene Aberkennung der kulturellen Selbstbestimmung der Klägerin lediglich fest.

Das Angebot, das alle gegenseitigen Ansprüche erfassen sollte, zielte überdies auf einen Verzicht auf sämtliche Schutzrechte. Es erfasste auch die vom Beklagten in diesem Rechtszug erstmals eingeführten Werke, die er angeblich in zweiwöchentlichem Abstand erhalten haben soll. Es erfasste überdies unbekannte Sachverhalte und damit zum Nachteil der Erben der Klägerin einen Verzicht auf Schutzrechte, die bis 70 Jahre über den Tod der Urheberin hinausreichen.

Die Klägerin hat kein Interesse mehr an der endgültigen Rückgabe der Werke, zu denen sie den Werkzugang verlangt. Sie will nur den Werkzugang und dabei eine Entscheidung des Gerichts, die der Zielrichtung des Urheberrechtsgesetzes und den Grundrechtspositionen von Geistesarbeitern und innovativ arbeitenden freien Künstlern gerecht wird.

Da der Beklagte überraschend die endgültige Rückgabe der streitgegenständlichen Werke angeboten hat, ist nicht zu erkennen, welches Interesse auf seiner Seite noch besteht, eine Kautio und die Kostentragung der Klägerin für die Überbringung zu fordern, wie dies Grundlage des Klageantrags zu 1. ist.

Die Klägerin will darüber hinaus eine Entscheidung des Gerichts zur Veränderung der Geschäftsgrundlage bzw. zur Änderungskündigung hinsichtlich des urheberrechtlichen Dauerschuldverhältnisses. Das ist bereits aufgrund der unstreitigen Lügen, der unstreitigen Diebstahlhandlungen und des unstreitigen Identitätsbetrugs zu ihren Lasten geboten. Es bedarf der Aufwertung der Werke der Klägerin durch ein sichtbares Zeichen, eine fühlbare Bestimmung einer Vergütung.

Die Kammer kann nicht umhin, den unstreitigen Sachverhalt hinsichtlich der Angriffe des Beklagten auf die Geistesarbeit der Klägerin zu würdigen und in die Entscheidung über die verschiedenen Anträge mit einzubeziehen.

Sofern die Vorsitzende in der mündlichen Verhandlung das Vorliegen überhaupt eines urheberrechtlichen Dauerschuldverhältnisses in Frage gestellt hat, hat sie angedeutet, dass die Kammer bildenden Künstlern aufgrund der unausweichlichen Verkörperung ihres Werkguts erneut jeden angemessenen Schutz ihres geistigen Eigentums versagen will. Der Begriff des urheberrechtlichen Dauerschuldverhältnisses muss für

den Bereich der bildenden Kunst neu gedacht werden. Die Anwendung der Begrifflichkeit des Dauerschuldverhältnisses, wie sie in Bezug auf das allgemeine Privatrecht gilt, ist vorliegend nicht geeignet. Es ist zu bedenken, dass das innerhalb der urheberrechtlichen Schutzfrist bestehende Schuldrechtsverhältnis eines des ständigen Gebens des geistigen Inputs durch die Klägerin selbst ist. Nichts anderes geschieht nämlich im Zuge der Betrachtung und damit Nutzung von geistigem Eigentum, das in einem Bildwerk verkörpert ist.

Die Klägerin wird den Rechtsweg im Interesse der Rechtsfortbildung auf jeden Fall fortsetzen, falls es bei der bisher angedeuteten Haltung bleiben sollte.

Mit seiner Entscheidung muss das Gericht eine Position zur kulturellen Selbstbestimmung, zu den Urheberpersönlichkeitsrechten und zum Anspruch der Klägerin als bildender Künstlerin auf eine angemessene Vergütung von alltäglichen überwiegenden, allerdings bis heute begrifflich nicht kodifizierten Nutzungen ihres geistigen Eigentums im Zuge einer Änderung des impliziten Schuldrechtsverhältnisses beziehen.

Dr. Helga Müller  
Rechtsanwältin